

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der szenaris GmbH, Otto-Lilienthal-Straße 1, D-28199 Bremen
- nachfolgend „szenaris“ genannt -**

§ 1 Anwendungsbereich, Rangfolge, Angebote

(1) szenaris erbringt für den Kunden sämtliche Leistungen (z. B. Erstellung oder Änderung von Software oder Online-Auftritten, Beratung, Design, Support, Service, Hotline, Schulung, Pflege und Wartung) auf der Grundlage des jeweils geschlossenen Vertrags, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind. Die Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

(2) Die Angebote von szenaris sind längstens für die Dauer eines Monats annahmefähig, es sei denn, aus ihrem Inhalt ergibt sich etwas anderes.

(3) Seitens von szenaris sind zur Änderung dieser Bedingungen oder zur Übernahme von Garantien ausschließlich die Geschäftsführung oder von diesen schriftlich dazu bevollmächtigte Angestellte berechtigt.

§ 2 Leistungsinhalt, Änderung von Leistungen

(1) Art und Umfang der Leistungen werden soweit möglich im Angebot bzw. Vertrag beschrieben. Auf dieser Basis werden im Rahmen des Projektmanagements die Leistungen fortentwickelt, z. B. in einer vorgeschalteten Konzeptionsphase oder fortlaufend im Rahmen der Umsetzung.

(2) Insbesondere die nachfolgenden Leistungen sind nicht durch szenaris zu erbringen, es sei denn, sie sind im Vertrag ausdrücklich vereinbart:

- Migration von Systemen oder Datenbeständen
- Prüfung oder Beschaffung von Rechten an verwendeten Medien (z. B. Bilder, Fotos, Töne, Laufbilder, Filme, Datafeeds)
- Überlassung einer Entwicklungs-, System-, Anwendungs- oder sonstigen Dokumentation
- Überlassung von Quellcode
- Installation von Software
- Training, Schulung
- Herbeiführung eines besonderen (werkvertraglichen) Erfolges
- Support des Kunden außerhalb der Gewährleistung
- Providing, Hosting, Housing

Auf Wunsch des Kunden kann szenaris hierzu ein gesondertes Angebot unterbreiten.

(3) szenaris ist frei darin, wie sie die Leistungen gestaltet und umsetzt, soweit nicht der Vertrag Vorgaben enthält oder der Kunde berechtigt ist, die Zusammenarbeit zu leiten und zu steuern. Dies gilt insbesondere für Standards, Richtlinien und Normen (z. B. DIN, ISO, W3C), es sei denn, sie gehören zum Stand der Technik und werden allgemein verwendet.

(4) Der Kunde wird etwaige nachträgliche Änderungswünsche (Change Request) möglichst frühzeitig als konkreten und prüffähigen Vorschlag mitteilen. szenaris prüft den Change Request im Hinblick auf Mehraufwand überschlägig. Durch den Change Request bedingte Kostensteigerungen bis 15 % der ursprünglich vereinbarten Vergütung sind vom Kunden ohne gesonderte Freigabe zu vergüten, es sei denn, es wurde ein Festpreis vereinbart. Einen darüber hinaus gehenden Mehraufwand oder zusätzlichen Prüfungsbedarf werden die Vertragspartner abstimmen. Change Requests haben eine entsprechende Verschiebung von Terminen um die Überprüfungs- und Abstimmungsdauer zur Folge. Bis zu einer Einigung verbleibt es ansonsten beim ursprünglich vereinbarten Leistungsinhalt.

(5) Erbringt szenaris mehr als unerhebliche zusätzliche Leistungen auf Veranlassung des Kunden, so werden diese im Zweifel auf Zeithonorarbasis nach den allgemeinen Sätzen von szenaris vergütet.

§ 3 Fremdleistungen, Drittdienstleister, Subunternehmer

(1) Soweit **Fremdleistungen**, insbesondere Standardsoftware oder Medien (z. B. Bilder, Fotos, Töne, Laufbilder, Filme, Datafeeds) von Drittanbietern z. B. in den Angeboten von szenaris ausgewiesen sind, wird szenaris vom Kunden bevollmächtigt, diese im Namen des Kunden oder von szenaris auf Kosten des Kunden (einschließlich etwaiger Folgekosten) gemäß den Bedingungen (einschließlich Lizenzbedingungen) des Drittanbieters oder deren Vertriebspartner zu beschaffen. Der Kunde wird alle einschlägigen Bedingungen für Fremdleistungen beachten (einschließlich Open Source, Freeware oder Creative Commons Bedingungen) und ggf. erforderliche Vertrags- oder Lizenzverlängerungen selbständig vornehmen. szenaris ist nicht zu einer Verauslagung von Aufwendungen oder Entgelten für Fremdleistungen verpflichtet. szenaris ist berechtigt, für die Beauftragung und Koordination von Fremdleistungen eine angemessene Service Fee (15 % der Fremdleistung) zu verlangen.

(2) Schaltet der Kunde weitere Dienstleister (nachfolgend: **Drittdienstleister**) ein, so gelten diese als Erfüllungsgehilfen des Kunden. Der Kunde ist als Auftraggeber sowohl von szenaris als auch des Drittdienstleisters für die stringente und handhabbare Abgrenzung, Koordination und Überwachung der

Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der unterschiedlichen Auftragnehmer und insbesondere der Koordination der Schnittstellen verantwortlich. Der Kunde wird die erforderlichen Leitungs- und Steuerungsmaßnahmen selbständig treffen.

(3) szenaris ist zur Einschaltung von **Subunternehmern** oder freien Mitarbeitern berechtigt, es sei denn, es liegt ein für szenaris erkennbarer wichtiger Grund des Kunden gegen die Einschaltung vor.

§ 4 Eigentumsvorbehalt, Nutzungs- und Verwertungsrechte an Leistungen von szenaris

(1) szenaris behält sich das Eigentum an ihren Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vor.

(2) Die Einräumung von Nutzungs- oder Verwertungsrechten durch szenaris steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Lieferungen und Leistungen (einschließlich Vorstufen und Zwischenergebnissen) vom Kunden vollständig vergütet worden sind. Bis zur vollständigen Zahlung wird die Nutzung lediglich widerruflich im Rahmen der vertragsgemäß vom Kunden zu erbringenden Handlungen (z. B. Tests) gestattet. Die widerrufliche Gestattung endet, wenn der Kunde in Verzug mit der Zahlung der Vergütung oder eines Teils der Vergütung gerät und die Vergütung trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht zahlt.

(3) Der Kunde erhält vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen an Leistungen von szenaris ein einfaches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung für die vertraglich vorgesehenen Zwecke. szenaris kann insbesondere die Bestandteile und Elemente (z. B. Bibliotheken, Module, Baukästen, Vorlagen, Tools) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs weiter nutzen und ohne kundenspezifische Details frei verwerten. Zu einer Änderung der Leistungen von szenaris ist der Kunde nicht berechtigt.

(4) Bei für den Kunden unentgeltlichen Wettbewerben, Angeboten oder Kostenanschlägen gehen keine (Nutzungs-) Rechte an Lieferungen und Leistungen von szenaris auf den Kunden über. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Lieferungen/Leistungen von szenaris anderweitig zu nutzen oder zu verwerten oder verwerten zu lassen.

(5) Führt szenaris Änderungen durch, so entsprechen die hieran eingeräumten Rechte dem bei der Überlassung der ursprünglichen Leistung vereinbarten Lizenzbedingungen.

(6) Der Kunde wird urheberrechtliche (z. B. Copyright-Vermerke) oder sonstige Hinweise auf szenaris in oder bei Leistungen unverändert beibehalten.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die von szenaris erbrachten Leistungen werden auf Zeithonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den Standard-Stundensätzen von szenaris vergütet (**Zeithonorarbasis**), wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Abrechnungsintervall ist je angefangene halbe Stunde.

(2) Gibt szenaris (z. B. im Vertrag) voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt dies einen Kostenanschlag (KA) dar, für dessen Richtigkeit szenaris keine Gewähr übernimmt. Wird der KA um mehr als 15 % überschritten - wobei szenaris den Kunden hierauf hinweist -, kann der Kunde die entsprechende Beauftragung aus diesem Grunde binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Überschreitung kündigen; szenaris erhält dann die bis zur Kündigung tatsächlich erbrachten Leistungen und angefallenen Aufwendungen vergütet.

(3) Ausdrücklich im Vertrag angesetzte **Festpreise** werden vorbehaltlich der Regelungen in § 2 weder unter- noch überschritten.

(4) Soweit Tagessätze vereinbart sind, umfassen diese jeweils eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag während der üblichen Geschäftszeiten von szenaris. Wird szenaris auf Wunsch des Kunden außerhalb ihrer Geschäftszeiten tätig, so erhöht sich der anteilige Satz um 50 %.

(5) Für Leistungen, die szenaris im Einvernehmen mit dem Kunden nicht an ihrem Sitz erbringt, werden gesondert Fahrtzeiten, -kosten und Spesen in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze oder gegen Einzelnachweis in Rechnung gestellt. Reisezeiten sind Arbeitszeiten.

(6) szenaris darf Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang fordern. Bei Abrechnung auf Zeithonorarbasis ist szenaris berechtigt, monatlich abzurechnen. Bei KA oder Festpreisen werden 50 % bei Vertragsschluss und 50 % bei Übergabe der Lieferungen/Leistungen fällig; bei werkvertraglichen Leistungen ist der Kunde berechtigt 15 % der hierauf anfallenden Vergütung bis zur Abnahme zurück zu halten.

(7) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer.

(8) szenaris kann die Erbringung ihrer Leistungen verweigern, falls nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf Vergütung mangels Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist.

Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kunde eine fällige Vergütung trotz Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht bezahlt. Weitergehende Ansprüche und Rechte von szenaris bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt szenaris unaufgefordert in zumutbarem Rahmen bei der Leistungserbringung, insbesondere indem er unverzüglich Weisungen und Freigaben erteilt sowie Anfragen von szenaris unverzüglich beantwortet. Der Kunde weist szenaris darauf hin, soweit er seine Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht hat oder voraussichtlich nicht erbringen kann. Die Pflichten des Kunden gemäß dieses § 6 erfüllt er auf seine Kosten.

(2) Der Kunde wird erforderliche (Fach-) Informationen, Materialien und Unterlagen (nachfolgend zusammen: Material) zur Verfügung stellen. Der Kunde wird nur solches Material liefern, das die von szenaris benötigten Formate aufweist und hinsichtlich Inhalt und Träger qualitätsgesichert ist (einschließlich Prüfung auf Viren oder sonstige technische Probleme). Der Kunde behält vom Material während der Zusammenarbeit eine Kopie. szenaris ist berechtigt, das Material frei und gemäß dem Vertragszweck zu verwenden, sofern es nicht vom Kunden ausdrücklich anders gekennzeichnet wird. szenaris ist nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf einer Pflichtverletzung des Kunden bei der Zurverfügungstellung des Materials beruhen, es sei denn, es liegt einer der in § 10 genannten Haftungsfälle vor.

(3) Der Kunde benennt gegenüber szenaris einen kompetenten Ansprechpartner, der für die Dauer des jeweiligen Projekts nicht ausgewechselt werden soll und bevollmächtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Mehrkosten einer Auswechslung seines Ansprechpartners trägt der Kunde. Änderungen in der Person des Ansprechpartners teilt der Kunde szenaris unverzüglich mit; bis dahin gelten die alten Informationen weiterhin als zutreffend und der Ansprechpartner als vertretungsberechtigt.

(4) Der Kunde stellt, falls Leistungen von szenaris bei ihm erbracht werden, dafür zweckmäßig ausgestattete Arbeitsplätze unentgeltlich zur Verfügung, ebenso Telekommunikations-, Netzwerk- und Internet-Anbindungen sowie sonstige Hard- und Software.

(5) Es ist die Aufgabe des Kunden gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch szenaris oder Dritte, die Spezifikationen der von ihm gewählten Leistungen auf Eignung für seine Belange zu überprüfen. Der Kunde wählt in eigener Verantwortung die Leistungen aus, die er von szenaris erhalten möchte.

(6) Der Kunde stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass das von ihm zur Verfügung gestellte Material nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z. B. zum Jugendschutz, Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und frei von Rechten Dritter ist (insbesondere Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte), die eine bestimmungsgemäße Verwendung einschränken könnten. Der Kunde stellt szenaris insoweit von allen Ansprüchen einschließlich berechtigten Rechtsverfolgungskosten frei. szenaris ist berechtigt, bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich der in diesem Absatz genannten, von dem Kunden sicherzustellenden Eigenschaften des von ihm zur Verfügung gestellten Materials ihre Leistungen einzustellen und vom Kunden eine angemessene Sicherheit für die Leistungsfortsetzung zu verlangen.

(7) Etwaige erforderliche Namens- und Kennzeichenrecherchen, entsprechende Anmeldungen und Eintragungen sowie die Prüfung auf Rechtmäßigkeit (z. B. nach Datenschutz-, Wettbewerbs- und/oder Markenrecht) obliegen dem Kunden.

(8) Der Kunde wird im Übrigen

- die erforderlichen Dateien, Testdaten, Testfälle und/oder Dokumente an szenaris bereit stellen, die hinreichend qualitätsgesichert sind.
- die Anleitungen sowie Hinweise von szenaris beachten.
- nur qualifiziertes Personal einsetzen.
- regelmäßige Kontrollen durchführen und deren Ergebnisse festhalten.
- die notwendigen Einrichtungen (z. B. Software, Hardware, Betriebssystem oder Sicherheitssysteme) in der jeweils aktuellen oder erforderlichen Version sowie sonstige erforderlichen Produkte von Drittanbietern unaufgefordert, rechtzeitig und frei von Rechten Dritter beschaffen, die eine bestimmungsgemäße Verwendung durch szenaris einschränken könnten.
- die erforderlichen Betriebsvoraussetzungen schaffen und einhalten (z. B. USV, Klima etc.).
- zur Vermeidung des Verlustes von Daten und Programmen angemessene Datensicherheits- und Vorsorgemaßnahmen treffen, insbesondere im Wege der Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme in regelmäßigen Abständen.

(9) szenaris ist vorbehaltlich der in § 10 genannten Haftungsfälle nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf einer Pflichtverletzung des Kunden beruhen. Befindet sich der Kunde mit der Erfüllung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder erfüllt er sie nicht ordnungsgemäß, so darf szenaris eine angemessene Entschädigung verlangen, welche die Kosten von Wartezeit (Vorhaltekosten) mit einschließt. Sonstige Ansprüche und Rechte von szenaris aus Verzug oder wegen Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 7 Laufzeit, Lieferungen und Leistungen, Termine

(1) Ist im Vertrag oder Angebot eine bestimmte Laufzeit vorgesehen, so kann bis zu deren Ablauf das Vertragsverhältnis nicht ordentlich gekündigt werden. Falls dort keine Verlängerung bestimmt ist, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des vorgesehenen Zeitraums.

(2) Ist im Vertrag oder Angebot keine Regelung zur Laufzeit vorgesehen, kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu einem Kalendermonatsende ordentlich kündigen. Bei etwaigen Werkverträgen verbleibt es ausschließlich bei der gesetzlichen Regelung.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(5) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erfolgen alle Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Kunden ab Geschäftssitz von szenaris.

(6) Termine für die Erbringung von Lieferungen/Leistungen sind für szenaris nur bei schriftlicher Bestätigung bindend. Ansonsten sind genannte Termine unverbindliche Lieferziele, welche die Koordination der Vertragspartner verbessern sollen und laufend fortentwickelt werden. Bei unverbindlichen Lieferzielen darf der Kunde vier Wochen nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts die Erbringung der ausstehenden Leistungen unter angemessener Fristsetzung schriftlich anfordern.

(7) Leistungsverzögerungen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen) oder aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) berechtigen szenaris, die betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(8) Zu Teillieferungen und deren gesonderter Berechnung ist szenaris berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

(9) Entsteht dem Kunden wegen von szenaris zu vertretender Verzögerung ein Schaden und liegt weder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit noch grobes Verschulden seitens szenaris vor, so ist der Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens je vollendetem Verzugstag auf 1/1500 der Vergütung der vom Verzug betroffenen Leistungen, insgesamt aber maximal auf 1/15 dieser Vergütung begrenzt. Dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis eines höheren und szenaris der Nachweis eines niedrigen Schadens vorbehalten.

§ 8 Abnahme

(1) Sofern szenaris für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges einzustehen hat (werkvertragliche Verpflichtung), findet eine Abnahme durch den Kunden nach Maßgabe dieses Paragraphen statt. Die Abnahme kann auch im Wege schlüssigen Verhaltens des Kunden erfolgen, insbesondere im produktiven Einsatz der Leistung, durch vorbehaltslose Zahlung oder Abruf weiterer auf der Leistung oder dem Leistungsergebnis aufbauender Leistungen.

(2) Der Kunde prüft und testet ihm übergebene Leistungen; szenaris kann ihm dazu auch selbständig prüfbare Teilleistungen übergeben. Eine Gesamtabnahme findet nur statt, soweit keine Teilabnahmen erfolgt sind. Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungen von szenaris nicht vor Abschluss der Tests und Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Vertragspartnern etwas anderes abgestimmt wurde.

(3) Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen von szenaris den vereinbarten Anforderungen oder liegen nur unwesentliche Abweichungen vor, erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme; die Abnahme soll in Textform erfolgen. Unwesentlich sind insbesondere solche Abweichungen, welche die Funktionsfähigkeit nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen.

(4) Erklärt der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Übergabe einer Leistung die Abnahme nicht und hat er in dieser Zeit gegenüber szenaris keine wesentlichen Mängel konkret und schriftlich gerügt, so gelten die Leistungen oder Teilleistungen von szenaris als abgenommen. Bei der Rüge von Mängeln wird der Kunde jeweils angeben, wenn er die Abnahme von der Beseitigung der Mängel abhängig machen möchte.

§ 9 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

(1) Sofern Leistungen von szenaris der gesetzlichen Gewährleistung unterliegen, finden die nachfolgenden Regelungen dieses § 9 Anwendung. Dadurch werden lediglich gesetzlich bestehende Ansprüche ausgestaltet, jedoch keine Ansprüche begründet.

(2) Technische Daten im Angebot bzw. Vertrag sind bloße Beschaffenheitsangaben und nicht Gegenstand einer Garantie oder Zusicherung durch szenaris.

(3) Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern keiner der in § 10 erwähnten Haftungsfälle vorliegt. Für alle der Gewährleistung unterliegenden Leistungen gilt die Untersuchungs- und Rümpflicht gemäß § 377 HGB, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung gemäß § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB, und zwar auch für Miet-, ASP-, Werklieferungs- oder Werkleistungen.

(4) Bei Software ist nach dem Stand der Technik auch bei sorgfältigster Programmierung nicht möglich, Fehler in allen Anwendungsgebieten auszuschließen. szenaris übernimmt daher insbesondere keine Gewähr

- für Fehler, die nicht reproduzierbar sind oder nicht durch maschinell erzeugte Ausgaben dargelegt werden können.
- für die Fehlerfreiheit der von ihr gelieferten Software, soweit es sich um unerhebliche Fehler handelt.
- für die Eignung der Software für die Verwendungszwecke des Kunden.
- für die mit der Software erzielten Ergebnisse.

(5) Mängelansprüche und -rechte des Kunden sind ausgeschlossen,

- wenn der Kunde ohne vorherige Zustimmung Änderungen an den Lieferungen/Leistungen von szenaris vorgenommen hat oder
- wenn Anleitungen oder Hinweise von szenaris vom Kunden nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind oder die Gewährleistungsarbeiten nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.

(6) Sofern eine bestimmte Performanz vertraglich vereinbart ist, ist diese nur unter Ausschluss solcher Beeinträchtigungen geschuldet, die nicht aus einer von szenaris zu vertretenden Sphäre stammen.

(7) Unterliegt ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Haftung für Sach- und Rechtsmängel, kann szenaris vom Kunden die entstandenen Aufwendungen gemäß ihren allgemeinen Sätzen verlangen.

(8) Der Kunde meldet Mängel nach Möglichkeit schriftlich und unter Beschreibung der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. Der Kunde unterstützt szenaris im zumutbaren Rahmen auch im Übrigen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben.

(9) Bei Vorliegen eines Mangels kann szenaris gemäß ihrer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

§ 10 Haftung von szenaris auf Schadensersatz

(1) Die Regelungen zur Haftung von szenaris in § 10(1), § 10(2) und § 10(3) gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z. B. Mängel, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.) außer für:

- Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- Rechte und Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch szenaris oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die szenaris eine Garantie übernommen hat.
- Ansprüche und Rechte des Kunden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von szenaris selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

(2) szenaris haftet - sofern keiner der in Absatz 1 genannten Haftungsfälle vorliegt - für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d. h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder das Erreichen des Vertragszwecks ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung von szenaris begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für szenaris vorhersehbaren Schaden.

Im Übrigen und vorbehaltlich der in Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Haftungsfälle ist die Haftung von szenaris für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Soweit szenaris nach den vorstehenden Regelungen in § 10(2) haftet, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt. Droht ein höherer Schaden, macht der Kunde szenaris rechtzeitig hierauf aufmerksam, damit die Vertragspartner diese Begrenzung ändern können und szenaris ggf. solche Schäden versichern kann.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung von szenaris im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 11 Geheimhaltung, Abwerbungsverbot

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. den Einzelverträgen zugänglich werdenden Informationen des anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

(2) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für solche Informationen, die dem erhaltenden Vertragspartner bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden.

(3) Die Vertragspartner werden ohne Einwilligung nicht Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, die mit der Zusammenarbeit befasst waren, für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab letzter Mitwirkung in der Zusammenarbeit abwerben oder anstellen.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig jeweils unterrichten, soweit für die Erbringung von Leistungen die Nutzung von personenbezogenen Daten notwendig ist. Der jeweils übermittelnde Vertragspartner stellt sicher, dass die erforderlichen Gestattungen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegen und teilt dem anderen Vertragspartner mit, falls die Besorgnis besteht, dass dies nicht der Fall ist.

(2) Die Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte für die Nutzung der Leistungen von szenaris obliegt dem Kunden in eigener Verantwortung.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) szenaris darf den Kunden als Referenz nennen. Die Vertragspartner dürfen außerdem zum Zwecke der Eigenwerbung öffentlich über ihre Leistungen berichten, soweit kein Konflikt zur Geheimhaltungspflicht oder zum Datenschutz besteht.

(2) Die Aufrechnung ist nur mit Gegenforderungen wirksam möglich, die rechtskräftig festgestellt oder von szenaris unbestritten sind.

(3) Ansprüche gegen szenaris dürfen an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

(4) Der jeweilige Vertrag, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.

(5) Erfüllungsort für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von szenaris.

(6) Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, werden ausschließlich von den für den Sitz von szenaris zuständigen staatlichen Gerichten entschieden. szenaris darf jedoch den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(7) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Bedingungen des mit dem Kunden jeweils geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 139 BGB ist insoweit abbedungen. Statt der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien eine solche vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder weitestgehend rechtlich wirksam regelt.